

Haftungspflicht im Chorwesen (Chöre allgemein und Projektchöre)

**Chorverband Unterwesterwald
Nordhofen, 26.02.2012**

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ.

Rechtsanwalt, Mediator(DAA), Lehrbeauftragter

www.uffeln.eu

ra-uffeln@t-online.de

Zur Semantik „ Chor , Projektchor “

**BGB kennt „ nur“ den
eingetragenen (e.V.) und
nicht eingetragenen (n.e.V.)
Verein !!!**

„Chor“; „ Projektchor“

=

**Untergliederung des Vereins
(rechtlich unselbständig/ selbständig)**

Die Rechtsnatur des „ Vereins“ **impliziert** die Haftung !!!

(1) Wenn e.V., dann Haftung des e.V.
(= Körperschaft „ der Verein“; Organhaftung, § 31 BGB)

**(2) Wenn n.e.V., dann Haftung des n.e.V. oder
des Handelnden (§ 54 S. 2 BGB)**
(wie Körperschaft „ der Verein“ oder „ der Handelnde“)

**(3) Wenn n.e.V., dann ggf. Gesellschaft
bürgerlichen Rechts (GbR); persönliche
Haftung**
(§§ 705 ff. BGB)
(persönliche Haftung der Chormitglieder)

Sonderproblem

n.e.V. (ca. 30 % der Chöre im DCV)

§ 54 BGB

nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

MERKE:

Das Zivilrecht determiniert nicht das Steuerrecht!!!

Gemeinnützig können sowohl der e.V., als auch der n.e.V. sein, nicht aber die GbR

ChVb RhPf nimmt gemeinnützige e.V. und n.e.V. auf, aber keine GbR !!!!

Charakteristische Merkmale n.e.V. und e.V.

- * Satzung**
- * Organe (MGV, Vorstand)**
 - * Gemeinnützigkeit**

„Projektchor I“

Stimmen aus dem Uww: <http://www.cv-uw.de/index.php/presse/berichte>

Offenbar gibt es bundesweit eine neue Lust am Singen, die auch im Westerwald spürbar ist. Es bilden sich Gesangsgruppen, Projektchöre, aber auch Theatergruppen. Gerade Letztere, so Dieter Orthey, könnten einen enormen Zulauf für sich verbuchen. „Insbesondere durch die Gründung von Projektchören, die sich verstärkt moderner Chorliteratur zuwenden, hat die Chorlandschaft in den vergangenen Jahren eine grundlegende, aber auch zukunftsorientierte Entwicklung genommen“, erläutert Raimund Schäfer, Pressesprecher des Chorverbands Unterwesterwald (CV Uww). Solche Projektchöre seien in vielen Bereichen entstanden und erfreuten sich oftmals großen Zulaufs. Diese Projektchöre,

die meist **neben den etablierten**

Chören gegründet werden, seien bislang aber nur zum Teil dem Chorverband beigetreten ...
(Westerwälder Zeitung 30.11.2011)

„Projektchor II“

Ein Beispiel

<http://www.projektchor.veitshoechheim.de/>

Der Projektchor Veitshöchheim wurde von der Leiterin der Sing- und Musikschule Veitshöchheim, Dorothea Völker, 1997 zum 900-jährigen Jubiläum der Gemeinde Veitshöchheim gegründet.

Bereits zum ersten Projekt "Carmina Burana" von Carl Orff fanden sich ca. 80 Sängerinnen und Sänger aller Stimmkategorien zusammen. Seitdem macht es sich der Chor zur Aufgabe, größere Werke der Chorliteratur zu

erarbeiten. Durch die **Einbindung des**

Chores in die Musikschule Veitshöchheim und die daraus resultierende wichtige Aufgabe junge Menschen an diese Werke aktiv heranzuführen, wirken ca. 40 Kinder und Jugendliche des Kinder- und Jugendchores der SMSV mit.

Grundsatzprobleme

- * Einbindung in n.e.V. / e.V.....
„neben den etablierten Chören“???
- * Haftung und Versicherungsschutz
- * Satzung „Projektmitgliedschaft“
 - * Meldungen zum Dachverband

Grundsatzproblem I

Einbindung in n.e.V. / e.V.....
„neben den etablierten Chören“???

„Neben“ gibt es rechtlich nicht !

Variante I: „ im n.e.V./ e.V.“ (Einbindung)

**Variante II: selbständiger Projektchor
(n.e.V.; GbR, e.V.) (neben dem Chor)**

Grundsatzproblem II

Haftung und Versicherungsschutz

Die Rechtsform bestimmt die Haftung !!!

*** n.e.V.**

*** GbR**

*** e.V.**

Versicherungsschutz

(s.a. Gruppenversicherungsvertrag ders ChVb
RhPf:www.deutscher-chorverband.de/)

RUNDUMSCHUTZ

(Vertrag 1022831 Stand 01.01.2011)

C. II.1. Versicherte Personen

1.1. alle aktiven Mitglieder des DCV und seiner Mitgliedsorganisationen

C.II. 2.

Kein Versicherungsschutz besteht für Nichtmitglieder (ausgenommen A.II.1.3.;1.4.;1.5.) und fördernde Mitglieder

Zur Ambivalenz des vertraglichen Versicherungsschutzes ein Fallbeispiel:

**Bernhard M. Hilft als beauftragter Helfer beim Zeltaufbau
des GV Germania Musterdorf zu dessen Jubiläumsfest.
Er ist nicht Vereinsmitglied.**

=

Versicherungsschutz über ARAG

**Bernhard M. singt nach dem Zeltaufbau des GV Germania
Musterdorf zu dessen Jubiläumsfest mit dem Männerchor
den Sängerspruch „ Du Land der Burgen“ mit und fällt
durch Remepeleien und fehlerhaften Bühnenaufbau von
der Bühne und „ verunfallt“. Er ist nicht Vereinsmitglied.**

=

Kein Versicherungsschutz über ARAG

Ausnahme:

**Nichtmitglieder / fördernde Mitglieder
sind versichert als
beauftragte **Helfer** bei
Veranstaltungen**

FOLGE:

Projektchorsänger sind nur über den Gruppenversicherungsvertrag versichert, wenn sie Mitglied im n.e.V. / e.V. werden.

LÖSUNGSOPTIONEN:

Variante 1 : Nichtmitgliederversicherung

Variante 2: Projektchormitgliedschaft als gesonderte aktive Mitgliedschaft im Verein

Variante 3: Kreischorverband versichert

Projektchormitglieder

TIPP:

Satzungsklausel I “ Vereinssetzung“

Projektchormitgliedschaft

§ :::

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Verein führt:

- aktive Mitglieder**
- Projektchormitglieder, die kein Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben**
- inaktive Mitglieder**

TIPP: Satzungsklausel II “ Kreischorverbandssatzung“ Projektchormitgliedschaft

§ ... Projektchormitglieder

Projektchormitglieder der dem Kreischorverband angehörigen Vereine, die nicht Mitglied eines Mitgliedsvereines sind, werden über den Kreischorverband über den Gruppenversicherungsvertrag des DCV mit der ARAG versichert. Die Projektchormitglieder sind dem Kreischorverband bei Beginn und Ende der Tätigkeit des Projektchores durch den jeweiligen Verein zu melden. Die Projektchormitglieder haben keinerlei mitgliedschaftliche Rechte, weder in dem den Projektchor initiiierenden Mitgliedsverein, noch im Kreischorverband.

Grundsatzproblem III

Meldungen an den Dachverband

Präsident Karl Wolff (22.2.2012 ggü. MJU):

Aktuell ungelöstes Problem

**Entwicklung Chorgruppen 2011
von 1707 auf 1882**

(mehr Chorgruppen, nicht mehr Vereine)

**Meldungen teilweise ja, teilweise nein, je nach
Rechtsstruktur der Chöre**

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Ihr**

**Malte Jörg Uffeln
www.uffeln.eu**